

# RS Vwgh 2007/6/21 2007/15/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;  
BAO §308 Abs1;  
VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2007/15/0123 E 21. Juni 2007

## Rechtssatz

Ein Fristenvormerk, der lediglich darin besteht, dass sich nach Fristen geordnete Schriftstücke in einer Mappe befinden, ohne dass eine Kontrolle stattfindet, ob und wodurch eine Erledigung dieser Schriftstücke erfolgt ist, insbesondere ohne Vermerk, dass ein Schriftstück vor Erledigung entnommen wird, genügt einer von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geforderten Kanzleiorganisation nicht (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 24. September 2003, 97/13/0224).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007150122.X02

## Im RIS seit

17.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)